



**Brüssel, den 29. Juli 2026
(OR. en)**

11097/26

**Interinstitutionelles Dossier:
2026/0227 (NLE)**

**AGRI 537
AGRIORG 84
OIV 3**

VORSCHLAG

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	29. Juli 2025
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.:	COM(2026) 407 final
Betr.:	Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES zur Festlegung des im Namen der Europäischen Union in der Internationalen Organisation für Rebe und Wein (OIV) zu vertretenden Standpunkts

Die Delegationen erhalten als Anlage das Dokument COM(2026) 407 final.

Anl.: COM(2026) 407 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 29.7.2026
COM(2026) 407 final

2026/0227 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

**zur Festlegung des im Namen der Europäischen Union in der Internationalen
Organisation für Rebe und Wein (OIV) zu vertretenden Standpunkts**

BEGRÜNDUNG

1. GEGENSTAND DES VORSCHLAGS

Dieser Vorschlag betrifft den Beschluss zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Union auf der Generalversammlung der Internationalen Organisation für Rebe und Wein (OIV) am 16. Oktober 2026 im Hinblick auf die geplante Annahme der OIV-Resolutionen, die möglicherweise Rechtswirkung für das Unionsrecht entfalten, zu vertreten ist.

2. KONTEXT DES VORSCHLAGS

2.1. Sonderstatus der EU innerhalb der OIV

Der OIV gehören derzeit 50 Staaten an, von denen 20 Mitgliedstaaten der Union sind. Die EU ist kein Mitglied der OIV. Am 20. Oktober 2017 übertrug die OIV der Union jedoch den Sonderstatus gemäß Artikel 4 der Geschäftsordnung der OIV, sodass die Union an den Arbeiten der Kommissionen, Unterkommissionen und Sachverständigengruppen teilnehmen und den Tagungen der Generalversammlung und des Exekutivausschusses beiwohnen kann.

2.2. Die OIV

Die OIV ist eine zwischenstaatliche wissenschaftliche und technische Einrichtung mit anerkannter Zuständigkeit in den Bereichen Rebe, Wein, weinhaltige Getränke, Tafeltrauben, Rosinen und andere Reberzeugnisse. Die OIV hat folgende Ziele: i) über Maßnahmen zu informieren, durch die die Anliegen der Produzenten, Verbraucher und anderer Akteure im Bereich der Reben- und Weinerzeugnisse berücksichtigt werden können, ii) andere internationale Organisationen, die mit Normung befasst sind, zu unterstützen und iii) zur internationalen Harmonisierung der bestehenden Verfahren und Normen beizutragen.

2.3. Die geplanten Akte der OIV

Die nächste Generalversammlung der OIV wird am 16. Oktober 2026 stattfinden. In diesem Zusammenhang und auf der Grundlage der Erörterungen im Rahmen der technischen OIV-Tagungen im April 2026 ist davon auszugehen, dass die folgenden Resolutionen mit Rechtswirkung zur Verabschiedung auf der Tagesordnung der Generalversammlung stehen werden:

- Resolutionsentwurf OENO-MICRO 20-669A und B zur mikrobiologischen Stabilisierung von Most bzw. Wein mit gepulsten elektrischen Feldern (PEF),
- Resolutionsentwurf OENO-TECHNO 14-540A und B zu spezifischen önologischen Verfahren für entalkoholisierten bzw. teilweise entalkoholisierten Wein,
- Resolutionsentwurf OENO-TECHNO 14-544 zur Behandlung mit Polydimethylsiloxan,
- Resolutionsentwurf OENO-TECHNO 20-672A zur Behandlung mit einem funktionalisierten mesoporösen Siliciumdioxid (FMS) zur Stabilisierung der Eiweiße in Mosten,
- Resolutionsentwurf OENO-TECHNO 21-706 zur Aktualisierung des Dossiers 3.3.13 „Behandlung von Wein mit Mannoproteinen aus Hefen“,
- Resolutionsentwurf OENO-TECHNO 23-730 über den Grenzwert für Sorbinsäure in Wein,

- Resolutionsentwurf OENO-TECHNO 23-734 über die Behandlung von weißem Most mit adsorbierendem kugelförmigem Granulat aus Styrol-Divinylbenzol zur Beseitigung von Polyphenolverbindungen, die für einen Braunstich verantwortlich sind,
- Resolutionsentwurf OENO-TECHNO 23-735 über die Behandlung von Weißwein mit adsorbierendem kugelförmigem Granulat aus Styrol-Divinylbenzol zur Beseitigung von Polyphenolverbindungen, die für einen Braunstich verantwortlich sind,
- Resolutionsentwurf OENO-TECHNO 25-761 zur Aktualisierung des Dossiers 3.4.21 „Aktivatoren der malolaktischen Gärung“,
- Resolutionsentwurf OENO-SPECIF 21-695 zur Festlegung der Monografie über Chelatharze aus Styrol-Divinylbenzol mit Iminodiessig-Funktionsgruppe,
- Resolutionsentwurf OENO-SPECIF 23-727 zur Aktualisierung der Monografie über Zitronensäure,
- Resolutionsentwurf OENO-SCMA 24-754 über die Analysemethode zur Bestimmung des Strontium-Isotopenverhältnisses ($^{87}\text{Sr}/^{86}\text{Sr}$) in Wein (Methode Typ IV),
- Resolutionsentwurf SECSAN-SECUAL 23-722 zur Aktualisierung der Einstufung von önologischen Tanninen als Zusatzstoff oder Verarbeitungshilfsstoff.

Es kann davon ausgegangen werden, dass sich die Tagesordnung der Tagung der Generalversammlung der OIV noch ändern wird und weitere Resolutionen auf die Tagesordnung gesetzt werden, die Rechtswirkung für das Unionsrecht entfalten. Um die Effizienz der Arbeiten der Generalversammlung unter Einhaltung der Vorschriften der Verträge zu gewährleisten, wird die Kommission diesen Vorschlag rechtzeitig ergänzen und/oder ändern, damit der Rat den zu vertretenden Standpunkt auch in Bezug auf diese Resolutionen festlegen kann.

3. IM NAMEN DER UNION ZU VERTRETENDER STANDPUNKT

Die wissenschaftlichen und technischen Sachverständigen des Weinsektors haben die meisten Resolutionsentwürfe, die auf der nächsten Generalversammlung der OIV zur Abstimmung vorgelegt werden, ausführlich erörtert. Die Resolutionen tragen zur internationalen Angleichung der Weinstandards bei und werden einen Rahmen bilden, der einen fairen Wettbewerb beim Handel mit Erzeugnissen des Weinsektors gewährleistet. Sie sollten daher unterstützt werden.

Der Resolutionsentwurf OENO-TECHNO 14-540A, der den Zusatz von Glycerin (E 422) in entalkoholisiertem Wein in einer Höchstkonzentration von 50 g/l ermöglichen würde, wurde jedoch in einem kürzlich von der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (im Folgenden „Behörde“) angenommenen wissenschaftlichen Gutachten¹ erörtert, in dem der Schluss gezogen wurde, dass die akute Referenzdosis (ARfD) in allen Bevölkerungsgruppen überschritten würde. Das wissenschaftliche Gutachten enthält ferner die theoretischen Höchstgehalte an Glycerin (E 422) in entalkoholisiertem Wein, bei denen die Exposition die ARfD für verschiedene Bevölkerungsgruppen nicht überschreitet. Angesichts dieser neuen Erkenntnisse ist es notwendig, ein angemessenes Risikomanagement festzulegen und die Menge an exogenem Glycerin (E 422) im Verhältnis zu seiner technologischen Funktion innerhalb des neuen sicheren Bereichs wissenschaftlich zu bewerten. Daher sollte diese

¹ Safety of acute exposure to the food additive glycerol (E 422) from beverages (Sicherheit der akuten Exposition gegenüber dem Lebensmittelzusatzstoff Glycerin (E 422) durch Getränke), <https://efsa.onlinelibrary.wiley.com/doi/10.2903/j.efsa.2026.10057>.

Resolution nur unterstützt werden, wenn die spezifische Behandlung, die sich auf den Zusatz von Glycerin bezieht, aus der Resolution gestrichen wird, um eine ordnungsgemäße wissenschaftliche Bewertung der technologischen Funktion von Glycerin (E 422) unter Berücksichtigung des wissenschaftlichen Gutachtens der Behörde zu ermöglichen.

4. RECHTSGRUNDLAGE

4.1. Verfahrensrechtliche Grundlage

4.1.1. Grundsätze

Nach Artikel 218 Absatz 9 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) werden die „Standpunkte, die im Namen der Union in einem durch eine Übereinkunft eingesetzten Gremium zu vertreten sind, sofern dieses Gremium rechtswirksame Akte, mit Ausnahme von Rechtsakten zur Ergänzung oder Änderung des institutionellen Rahmens der betreffenden Übereinkunft, zu erlassen hat“, mit Beschlüssen festgelegt.

Artikel 218 Absatz 9 AEUV gilt unabhängig davon, ob die Union Mitglied des betreffenden Gremiums oder Vertragspartei der betreffenden Übereinkunft ist².

Der Begriff „*rechtswirksame Akte*“ erfasst auch Akte, die kraft völkerrechtlicher Regelungen, denen das jeweilige Gremium unterliegt, Rechtswirkung entfalten. Darunter fallen auch Instrumente, die völkerrechtlich nicht bindend, aber geeignet sind, „den Inhalt der vom Unionsgesetzgeber ... erlassenen Regelung maßgeblich zu beeinflussen“³.

4.1.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

Aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Delegierten Verordnung (EU) 2019/934 der Kommission können einige der von der OIV angenommenen und veröffentlichten Resolutionen Rechtswirkung für das EU-Recht haben, insbesondere jene zu empfohlenen önologischen Verfahren und Analysemethoden. Der Standpunkt der Union zu diesen Resolutionen bei Themen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, sollte daher vom Rat festgelegt und auf den Tagungen der OIV durch die der OIV angehörenden Mitgliedstaaten, die gemeinsam im Interesse der Union handeln, vertreten werden.

Somit ist Artikel 218 Absatz 9 AEUV die verfahrensrechtliche Grundlage für den vorgeschlagenen Beschluss.

4.2. Materielle Rechtsgrundlage

4.2.1. Grundsätze

Die materielle Rechtsgrundlage für einen Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV hängt in erster Linie von Ziel und Inhalt des vorgesehenen Rechtsakts ab, zu dem ein im Namen der Union zu vertretender Standpunkt festgelegt wird. Liegt dem geplanten Rechtsakt ein doppelter Zweck oder Gegenstand zugrunde und ist einer davon der wesentliche und der andere von untergeordneter Bedeutung, so muss der Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV auf eine einzige materielle Rechtsgrundlage gestützt werden, nämlich auf diejenige, die der wesentliche oder vorrangige Zweck oder Gegenstand verlangt.

² Urteil des Gerichtshofs vom 7. Oktober 2014, Deutschland/Rat, C-399/12, ECLI:EU:C:2014:2258, Rn. 64.

³ Urteil des Gerichtshofs vom 7. Oktober 2014, Deutschland/Rat, C-399/12, ECLI:EU:C:2014:2258, Rn. 61 bis 64.

4.2.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

Das Hauptziel der geplanten Resolutionsentwürfe betrifft die Angleichung der Weinstandards und somit auch die Umsetzung der Gemeinsamen Agrarpolitik. Somit umfasst die materielle Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss Artikel 43 AEUV.

4.3. Schlussfolgerung

Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss sollte Artikel 43 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9 AEUV sein.

5. VERÖFFENTLICHUNG DES VORGESEHENEN RECHTSAKTS

Entfällt.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

zur Festlegung des im Namen der Europäischen Union in der Internationalen Organisation für Rebe und Wein (OIV) zu vertretenden Standpunkts

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 43 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Internationale Organisation für Rebe und Wein (OIV) wird auf ihrer nächsten Generalversammlung am 16. Oktober 2026 Resolutionen (im Folgenden „OIV-Resolutionsentwürfe“) prüfen und gegebenenfalls verabschieden. Diese Resolutionen werden Rechtswirkung im Sinne von Artikel 218 Absatz 9 des Vertrags entfalten.
- (2) Die Union ist kein Mitglied der OIV. Am 20. Oktober 2017 übertrug die OIV der Union jedoch den Sonderstatus gemäß Artikel 4 der Geschäftsordnung der OIV.
- (3) 20 Mitgliedstaaten der Union gehören der OIV an. Diese Mitgliedstaaten haben die Möglichkeit, Änderungen an den OIV-Resolutionsentwürfen vorzuschlagen, und werden aufgefordert werden, diese OIV-Resolutionen auf der kommenden OIV-Generalversammlung am 16. Oktober 2026 anzunehmen.
- (4) Es ist zweckmäßig, den im Namen der Union auf den Tagungen der OIV bezüglich der OIV-Resolutionsentwürfe, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, zu vertretenden Standpunkt festzulegen. Dieser Standpunkt sollte auf den Tagungen der OIV durch die der OIV angehörenden Mitgliedstaaten, die dabei gemeinsam im Interesse der Union handeln, vorgetragen werden.
- (5) Aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ und der Delegierten Verordnung (EU) 2019/934 der Kommission² werden einige der von der OIV angenommenen und veröffentlichten Resolutionen Rechtswirkung entfalten.

¹ Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1308/oj>).

² Delegierte Verordnung (EU) 2019/934 der Kommission vom 12. März 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Anbauflächen, auf denen der Alkoholgehalt der Weine erhöht werden darf, der zugelassenen önologischen Verfahren und der Einschränkungen für die Erzeugung und Haltbarmachung von Weinbauerzeugnissen, des Mindestalkoholgehalts von Nebenerzeugnissen und deren Beseitigung sowie der Veröffentlichung von OIV-Dossiers (ABl. L 149 vom 7.6.2019, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2019/934/oj).

- (6) Gemäß Artikel 80 Absatz 3 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 muss die Kommission bei der Zulassung önologischer Verfahren die von der OIV empfohlenen und veröffentlichten önologischen Verfahren und Analysemethoden berücksichtigen.
- (7) Gemäß Artikel 80 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 muss sich die Kommission bei der Festlegung von Analysemethoden zur Feststellung der Bestandteile der Erzeugnisse des Weinsektors auf jegliche einschlägigen Verfahren, die von der OIV empfohlen und veröffentlicht worden sind, stützen, es sei denn, diese wären für die Erreichung des von der Union verfolgten Ziels wirkungslos oder ungeeignet.
- (8) Gemäß Artikel 90 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 müssen in die Union eingeführte Erzeugnisse des Weinsektors nach den önologischen Verfahren gewonnen werden, die von der Union gemäß dieser Verordnung zugelassen worden sind, oder vor der Zulassung nach den önologischen Verfahren gewonnen werden, die von der OIV empfohlen oder veröffentlicht worden sind.
- (9) Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/934 sind die Reinheits- und Identitätskriterien für die bei önologischen Verfahren verwendeten Stoffe, soweit sie nicht von der Kommission festgelegt sind, diejenigen gemäß Anhang I Teil A Tabelle 2 Spalte 4 derselben Verordnung, wo auf die OIV-Empfehlungen verwiesen wird.
- (10) In den Resolutionsentwürfen OENO-MICRO 20-669A und OENO-MICRO 20-669B wird vorgeschlagen, die Anwendung gepulster elektrischer Felder zur mikrobiologischen Stabilisierung, die derzeit für Trauben zulässig sind, auch auf Most bzw. Wein auszuweiten. Im Resolutionsentwurf OENO-TECHNO 14-540B werden spezifische önologische Verfahren für teilweise entalkoholisierten Wein festgelegt. In den Resolutionsentwürfen OENO-TECHNO 23-734 und OENO-TECHNO 23-735 wird vorgeschlagen, die Behandlung mit adsorbierendem kugelförmigem Granulat aus Styrol-Divinylbenzol zur Entfernung oxidierten und oxidierbarer polyphenolischer Verbindungen, die für einen Braunstich verantwortlich sind, auf weißen Most bzw. Weißwein auszuweiten. In dem Resolutionsentwurf OENO-TECHNO 14-544 wird die Zugabe von Dimethylpolysiloxan bei der alkoholischen Gärung von Most vorgeschlagen, um die Bildung von Schaum zu verhindern. In dem Resolutionsentwurf OENO-TECHNO 20-672A wird die Verwendung von funktionalisiertem mesoporösem Siliciumdioxid in Most vorgeschlagen, um instabile Eiweiße selektiv zu entfernen. Mit dem Resolutionsentwurf OENO-TECHNO 21-706 wird die Behandlung von Wein mit Mannoproteinen aus Hefen aktualisiert, indem die Ziele für Weiß- und Roséweine und ihre Höchstdosis festgelegt werden. Mit dem Resolutionsentwurf OENO-TECHNO 23-730 wird der zulässige Höchstgehalt an Sorbinsäure in Wein von 200 mg/l auf 250 mg/l erhöht, und zwar speziell für *Vitis labrusca* und ihre Hybriden sowie für besondere qualitative Faktoren oder Traditionen in bestimmten Ländern gemäß den nationalen Rechtsvorschriften. Mit dem Resolutionsentwurf OENO-TECHNO 25-761 wird das Dossier 3.4.21 zu Aktivatoren der malolaktischen Fermentation aktualisiert, indem die Art des Zelluloseaktivators präzisiert wird. Gemäß Artikel 80 Absatz 3 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 sowie Artikel 9 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/934 werden diese Resolutionen Rechtswirkung entfalten.
- (11) Mit dem Resolutionsentwurf OENO-SPECIF 21-695 wird die Monografie über Chelatharze aus Styrol-Divinylbenzol mit Iminodiessig-Funktionsgruppe in den Internationalen Weinkodex aufgenommen und mit dem Resolutionsentwurf OENO-

SPECIF 23-727 wird die Monografie über Zitronensäure aktualisiert, indem hauptsächlich zwischen den beiden Formen Monohydrat und Anhydrat unterschieden wird. Gemäß Artikel 9 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/934 werden diese Resolutionen Rechtswirkung entfalten.

- (12) In dem Resolutionsentwurf OENO-SCMA 24-754 wird vorgeschlagen, eine Methode zur Bestimmung des Strontium-Isotopenverhältnisses ($^{87}\text{Sr}/^{86}\text{Sr}$) in Wein in das Kompendium internationaler Methoden für die Wein- und Mostanalyse aufzunehmen. Gemäß Artikel 80 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 wird diese Resolution Rechtswirkung entfalten.
- (13) Mit dem Resolutionsentwurf SECSAN-SECUAL 23-722 wird die Einstufung von önologischen Tanninen aktualisiert, indem festgelegt wird, in welchen Fällen sie als Zusatzstoff oder Verarbeitungshilfsstoff angesehen werden können. Gemäß Artikel 80 Absatz 3 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 sowie Artikel 9 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/934 wird diese Resolution Rechtswirkung entfalten.
- (14) Die wissenschaftlichen und technischen Sachverständigen des Weinsektors haben diese OIV-Resolutionsentwürfe ausführlich erörtert. Die Resolutionen tragen zur internationalen Angleichung der Weinstandards bei und werden einen Rahmen bilden, der einen fairen Wettbewerb beim Handel mit Erzeugnissen des Weinsektors gewährleistet. Sie sollten daher unterstützt werden.
- (15) Ein weiterer Resolutionsentwurf mit Rechtswirkung für das Unionsrecht gemäß Artikel 80 Absatz 3 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013, der der Generalversammlung zur Annahme vorgelegt werden soll, ist der Resolutionsentwurf OENO-TECHNO 14-540A. In dieser Resolution werden die önologischen Verfahren aufgeführt, die für die Herstellung von entalkoholisiertem Wein zulässig sind. In Bezug auf die Behandlung „6.34 Zusatz von Glycerin“ wird in dem Resolutionsentwurf empfohlen, dass die Gesamtkonzentration von Glycerin in entalkoholisiertem Wein 50 g/l nicht überschreiten sollte. Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (im Folgenden „Behörde“) veröffentlichte kürzlich ein wissenschaftliches Gutachten³ zur Sicherheit einer akuten Exposition gegenüber dem Lebensmittelzusatzstoff Glycerin (E 422) durch Getränke, einschließlich entalkoholisierten Weins. In dem Gutachten wird der Schluss gezogen, dass eine Konzentration von 50 g/l in entalkoholisiertem Wein die akute Referenzdosis (ARfD) in allen Bevölkerungsgruppen überschreiten würde. Das Gutachten enthält ferner die theoretischen Höchstgehalte an Glycerin (E 422) in entalkoholisiertem Wein, bei denen die Exposition die ARfD für verschiedene Bevölkerungsgruppen und die damit verbundenen Mengen bei einem einmaligen Verzehr nicht überschreitet. Vor dem Hintergrund dieser Erkenntnisse ist vor der Festlegung eines Glyceringehalts in der Resolution eine zusätzliche umfassende Bewertung auf der Grundlage experimenteller Daten erforderlich, einschließlich der Ermittlung der Analysemethoden, des Zusammenhangs mit dem anfänglichen Gehalt von Glycerin im Erzeugnis, der Auswirkungen des Entalkoholisierungsprozesses auf die Konzentration, des Mindestgehalts an exogenem Glycerin im Verhältnis zu seiner technologischen Funktion und der Festlegung einer angemessenen Risikomanagementstrategie. Diese

³ Safety of acute exposure to the food additive glycerol (E 422) from beverages (Sicherheit der akuten Exposition gegenüber dem Lebensmittelzusatzstoff Glycerin (E 422) durch Getränke), <https://efsa.onlinelibrary.wiley.com/doi/10.2903/j.efsa.2026.10057>.

Resolution sollte daher nur unterstützt werden, wenn die spezifische Behandlung „6.34 Zusatz von Glycerin“ aus der Resolution gestrichen wird, um die genannte umfassende wissenschaftliche Bewertung zu ermöglichen.

- (16) Zur Schaffung der erforderlichen Flexibilität während der Verhandlungen im Vorfeld der Generalversammlung der OIV am 16. Oktober 2026 sollten diejenigen Mitgliedstaaten, die Mitglieder der OIV sind, dazu ermächtigt werden, Änderungen an diesen OIV-Resolutionsentwürfen zuzustimmen, sofern es sich dabei nicht um inhaltliche Änderungen dieser Resolutionen handelt —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Standpunkt, der im Namen der Union auf der Generalversammlung der OIV am 16. Oktober 2026 zu vertreten ist, ist im Anhang dieses Beschlusses festgelegt.

Artikel 2

Der Standpunkt gemäß Artikel 1 wird von den Mitgliedstaaten der Union vorgetragen, die Mitglieder der OIV sind und gemeinsam im Interesse der Union handeln.

Artikel 3

- (1) Wenn neue wissenschaftliche oder technische Informationen, die vor den oder während der Tagungen der OIV vorgelegt werden, den Standpunkt gemäß Artikel 1 beeinflussen könnten, beantragen die Mitgliedstaaten, die Mitglieder der OIV sind, dass die Abstimmung auf der Generalversammlung der OIV zurückgestellt wird, bis der Standpunkt der Union auf Grundlage der neuen Informationen festgelegt ist.
- (2) Die Mitgliedstaaten, die Mitglieder der OIV sind, können nach entsprechender Abstimmung ohne einen weiteren Beschluss des Rates zur Festlegung des Standpunkts der Union technischen Änderungen an den im Anhang dieses Beschlusses aufgeführten OIV-Resolutionsentwürfen zustimmen, die keine inhaltlichen Änderungen dieser Resolutionen sind; sie handeln dabei gemeinsam im Interesse der Union.

Artikel 4

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin*